



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	24 GE '87
Datum:	- 3. JULI 1987
Verteilt.	03. Juli 1987 <i>Erststunde</i>

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

LJ-ZB-2111

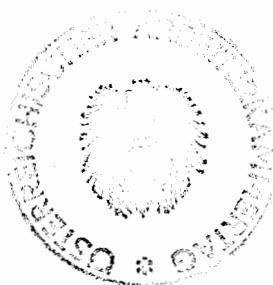
St. Klavor
Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 456Datum
29.6.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Zivildienstgesetz geändert
werden soll (ZDG-Novelle 1987);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

g. SeuerDer Kammeramtsdirektor:
1A*Gabzold*Beilagen

ÖSTERREICHISCHEN ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Str. 1, 26-29, Postfach 534

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Postfach 100
 1014 Wien

Umschlag-Nr.:	Unterlagen-Nr.:	Telefon-Nr.:	Datum:
21 941•3/115-III/5/87	LJ/Mag Ku/2111	02 32 66 Buchhalt. 456	16.6.1987
12.5.1987			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Zivildienstgesetz geändert
 werden soll (ZDG-Novelle 1987);
Stellungnahme

Dem Österreichischen Arbeiterkammertag wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, zur Stellungnahme übermittelt.

Dem Österreichischen Arbeiterkammertag ist es nicht möglich, in der vom
 do Bundesministerium vorgesehenen unangemessen kurzen Begutachtsfrist
 die Kammern für Arbeiter und Angestellte zu befassen und sodann eine Stellungnahme abzugeben. Es wurde daher um Erstreckung der Begutachtsfrist
 ersucht.

Gerade für die Einführung neuer gerichtlich strafbarer Tatbestände durch
 gesetzliche Regelungen außerhalb des Strafgesetzbuches ist eine gründliche
 Erörterung angebracht. Steht doch eine solche Vorgangsweise den Zielsetzungen
 der Strafrechtsreform nach Entkriminalisierung des Strafrechts entgegen.

Auch der Gesetzgeber des Zivildienstgesetzes ging im Jahre 1974 davon aus,
 Verletzungen von Pflichten im Rahmen des Zivildienstes wegen der unterschiedlichen
 Struktur von Zivil- und Präsenzdienst, anders als nach dem Militärstrafrecht, grundsätzlich als Verwaltungsübertretung zu normieren. (Fessler-Stumpf, Kurzkommentar zum ZDG, Juridica-Verlag 1976, Seite 94).

./.

ÖSTERREICHISCHE ARBEITERKAMMERTAG

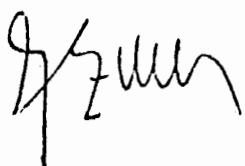
Blatt 2

Im Hinblick auf die Problematik von Vorstrafen, insbesondere für das berufliche Weiterkommen der Betroffenen, erscheint es auch im gegenständlichen Fall vertretbar, den Nichtantritt des Zivildienstes mit Verwaltungsstrafe zu ahnden.

Überdies erscheint die Einbeziehung von Mentalreservationen als Tatbildmerkmal in den Tatbestand des neuen § 58 ZDG bedenklich, weil es wohl kaum möglich sein wird, ein Verhalten zweifelsfrei als "Verweigerung des Zivildienstes für immer" zu beurteilen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, seine Ausführungen zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

